

Universitätsrepetitorium Öffentliches Recht ***Examensklausurenkurs (Ö2)***

18. November 2006

1. Aufgabe

Die K-GmbH betreibt seit Juni 1995 mit behördlicher Erlaubnis ein Wettbüro in M, in dem sie als Buchmacherin gewerbsmäßig Pferdewetten abschließt und vermittelt. Sie möchte ihr Angebot auf den Abschluss anderer Sportwetten mit festen Gewinnquoten ausdehnen (Oddset-Wetten) und stellt daher im Juni 2000 den Antrag an die Landeshauptstadt M des Freistaates B auf Erlaubniserteilung zur Veranstaltung solcher Sportwetten.

Die zuständige Behörde lehnt dies mit Hinweis auf das umfassende strafbewehrte Verbot des § 284 StGB ab. Es lege für den Veranstaltung und Vertrieb von Sportwetten ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt fest. Es gebe weiter keine bundes- oder landesgesetzliche Grundlage, auf der das Betreiben von Sportwetten für andere als Pferdewetten durch Private erlaubt werden könne. Vielmehr lege das Gesetz über die vom Freistaat B veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriesgesetz) vom 29. April 1999 ein staatliches Wettmonopol für Sportwetten fest. Pferdewetten hingegen können nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 8. April 1922 von gewerblichen Buchmachern veranstaltet werden.

Das stelle zwar einen Eingriff in die Berufsfreiheit der potentiellen Sportwettenanbieter dar, allerdings sei er gerechtfertigt: Durch das öffentliche Glücksspiel, unter das auch die Sportwetten mit festen Gewinnquoten fallen, drohen der Bevölkerung Gefahren. Das Glücksspiel gefährde das Vermögen der Spieler und ihrer Familien, bei Vermögensverlust mittelbar für die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie bei Spielsucht die Gesundheit der Spieler. Die „pathologische Spielsucht“ sei schließlich als psychische Störung in die internationale Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgenommen worden. Durch ein staatliches Wettmonopol sei der in der Bevölkerung vorhandene Spieltrieb am ehesten zu kanalisieren, es gewährleiste eine manipulationssichere und zuverlässige Durchführung der Glücksspiele ohne eigenes Gewinnstreben des Veranstalters. Eine Öffnung des Marktes würde hingegen zu einer erheblichen Erweiterung des Wettangebotes und dies zu einer Anregung der Nachfrage und damit zur Zunahme von problematischen und suchtbeflügeltem Verhalten führen. Auch den Gefahren für die Integrität des Sportgeschehens durch Wettbetrug und der Gefahren für die Verbraucher durch irreführende Werbung gewerblicher Anbieter könne durch ein staatliches Monopol am besten begegnet werden.

Die K-GmbH erhebt darauf hin Verpflichtungsklage auf Erlaubniserteilung, bleibt jedoch in allen Instanzen erfolglos. Form und fristgemäß erhebt die K daraufhin Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Sie rügt die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Zur Begründung weist K zunächst – zutreffend - darauf hin, dass der Bevölkerung zahlreiche Wettangebote ausländischer Wettunternehmer im Internet zur Verfügung stehen. Weiterhin werde das Gewinnstreben gewerblicher Wettunternehmer zu Unrecht mit Manipulation und Unzuverlässigkeit gleichgesetzt. Es gebe keine Gründe für die Annahme, dass die Gefahren der Spielsucht durch ein staatliches Monopol besser beherrscht werden können als durch ein rechtlich reguliertes und strenges behördliches Zulassungs- und Kontrollverfahren privater Anbieter. Vielmehr verfolge der Staat mit der Monopolisierung primär eigene fiskalische Zwecke, was insbesondere daran erkennbar sei, dass er massiv Werbung für das Sportwettenangebot betreibe.

Tatsächlich verhält es sich so, dass der Freistaat B eine breit gefächerte Produktpalette an Sportwetten bereithält: Wettinteressenten können wählen zwischen ODDSET-Top-Wette, ODDSET-Kombi-Wette und KENO. Alle Angebote können sowohl an Wettannahmestellen in Zeitschriften- und Tabakläden, als auch über das Internet und sogar mit dem Mobiltelefon abgeschlossen werden. Die Angebote werden mit Großanzeigen in Boulevardzeitungen beworben, wie: „KENO – Täglich spielen. Täglich gewinnen. Täglich Millionär werden.“ oder „ODDSET, die Sportwette von Lotto, und die tz (Tageszeitung) suchen den Tipp-Kaiser – Machen sie Ihren Fußball-Verstand zu Geld!“. An den Annahmestellen wird eine Broschüre zur Suchtaufklärung bereitgehalten, die eine Aufzählung von Indizien der Spielsucht enthält, und im Übrigen auf das Beratungsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verweist. Diese Broschüre wird auf Nachfrage herausgegeben.

K argumentiert außerdem, dass er gegenüber staatlichen Lotterieberietern ungleich behandelt würde. Auch sei die unterschiedliche Behandlung von Pferde- und anderen Sportwetten gleichheitswidrig.

Wird die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben? Prüfen Sie bitte, ggf. im Hilfsgutachten, ihre Zulässigkeit und Begründetheit. Andere als die genannten Grundrechte sind nicht zu prüfen.

2. Aufgabe (ca. 20%)

Die Beschwerdeführerin will zusätzlich Sportwetten für das in Großbritannien ansässige Wettunternehmen S im Freistaat B vermitteln. Sie rügt deshalb neben der Verletzung von Grundrechten eine Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechtes, namentlich ihrer Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EG.

a) Wird das Bundesverfassungsgericht über diese Frage entscheiden?

b) Ist die Einlassung materiell begründet?

HINWEISE:

§ 284 StGB Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetz über die vom Freistaat B veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29.4.1999

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Glücksspielen durch den Freistaat B.

(2) Diese Gesetz gilt nicht für

1. Wetten, die anlässlich öffentlicher Pferderennen (. . .) durch einen zugelassenen Buchmacher vermittelt werden,
2. den Betrieb der Spielbanken und die dort zugelassenen Spiele (. . .).

Art. 2 Staatliche Glücksspiele, Zuständigkeiten

(1) Der Freistaat B veranstaltet Glücksspiele. Glücksspiele in diesem Sinn sind

1. Lotterien
2. Wetten.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt Art und Form sowie den Umfang der Glücksspiele.

(4) Die Durchführung der Glücksspiele obliegt der staatlichen Lotterieverwaltung. Die staatliche Lotterieverwaltung ist eine staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Finanzen.

(5) Die staatliche Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Durchführung von Glücksspielen auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts ist nur zulässig, soweit der Freistaat B deren alleiniger Gesellschafter ist.